

A1 Haushalt 2024

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 24.03.2024

Antragstext

- 1 Die Kreismitgliederversammlung billigt den vom Schatzmeister und Vorstand
- 2 aufgestellten Haushalt 2024. Haushalt und entsprechende Erläuterungen sind [in](#)
- 3 [der Grünen Wolke für alle Mitglieder des Kreisverbands einsehbar](#).

Begründung

Auf der Kreismitgliederversammlung am 12. März hat der Kreisverband satzungsgemäß den Haushalt beraten. Auf der heutigen KMV soll dieser nun verabschiedet werden.

Zum Antrag gehören als Anlage auch die Erläuterungen des Schatzmeisters.

A2 Allgemeine Wahlordnung von Bündnis 90/Die Grünen KV Pankow

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 19.03.2024

Antragstext

1 Der Kreisverband Pankow gibt sich folgende allgemeine Wahlordnung:

2 Allgemeine Wahlordnung von Bündnis 90/Die Grünen 3 KV Pankow

4 § 1 Grundsätze

- 5 1. Der Kreisverband Pankow hat für seine Wahlen Regeln für einen fairen
6 Wettbewerb und faire Verfahren festgelegt. Der Wettbewerb soll dem Prinzip
7 des ‚Positive Campaigning‘ folgen, demzufolge betont wird, was für
8 einzelne Kandidat*innen spricht. Negativwerbung oder ‚Negative
9 Campaigning‘ hat zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere für Behauptungen,
10 welche das Ansehen einer betroffenen Person herabsetzen.
- 11 2. Satzungsänderungen mit Einfluss auf Wahlverfahren sowie Änderungen dieser
12 Wahlordnung sollen rechtzeitig vor einem Wahltermin beschlossen werden,
13 wenigstens jedoch vier Wochen.
- 14 3. Für die Durchführung von Wahlen hat die jeweilige Versammlung eine
15 Zählkommission zu bestimmen, welche die Sitzungsleitung unterstützt.
16 Mitglieder der Sitzungsleitung und der Zählkommission sind bei denjenigen
17 Wahlen, deren Durchführung sie leiten oder auszählen, von einer Kandidatur
18 ausgeschlossen.
- 19 4. Wahlberechtigt sind die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die ihr
20 Stimmrecht nach der Satzung im Kreisverband Pankow wahrnehmen. Bei Wahlen
21 nach den Wahlgesetzen gelten die gesetzlichen Vorgaben zur
22 Wahlberechtigung.

23 § 2 Bewerbungen und Vorstellung der Kandidierenden

- 24 1. Bewerbungen für Wahlen sind bis zum Beginn der Vorstellung der
25 Kandidierenden möglich. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die
26 Sitzungsleitung hat zunächst alle bereits im Vorhinein eingegangenen
27 Bewerbungen bekannt zu machen und Gelegenheit zu weiteren Bewerbungen zu
28 geben. Eine schriftliche Erklärung der Kandidatur ist zulässig. Diese hat
29 eine Erklärung zur vorsorglichen Annahme der Wahl zu enthalten und eine
30 Person zu benennen, welche den/die Kandidat*in in der Versammlung
31 vorstellt und vertritt. Die Sitzungsleitung hat die passive
32 Wahlberechtigung aller Kandidierenden zu prüfen.
- 33 2. Die Sitzungsleitung bestimmt durch Los die Reihenfolge, in welcher sich
34 Kandidierende vorstellen dürfen. Ihnen stehen dafür jeweils zwei Minuten

Redezeit zur Verfügung. Kandidierende, die sich während der Behandlung ein und desselben Tagesordnungspunktes bereits vorgestellt haben, erhalten keine erneute Redezeit.

3. Im Anschluss an die Vorstellung eines_einer Kandidierenden sind bis zu drei Fragen oder Stellungnahmen zulässig. Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Fragen oder Stellungnahmen und hat auf eine geschlechterquotierte Verteilung zu achten. Der_die Kandidierende erhält anschließend eine Minute Redezeit für die Beantwortung.

§ 3 Wahlverfahren

1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.

2. Wahlen werden nach dem Verfahren des ‚Affirmative Voting‘ durchgeführt. Dabei können Stimmberechtigte für beliebig viele Kandidierende stimmen. Um bei Wahlen, in denen mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt werden sollen, die Quotierung sicherzustellen, werden Frauen*plätze und offene Plätze getrennt gewählt, wobei mit der Wahl auf Frauen*plätze zu beginnen ist.

3. Wahlen, welche auf ein und derselben Versammlung durchgeführt werden, können zusammengefasst werden. Die Sitzungsleitung kann nach der Vorstellung der Kandidierenden und vor der schriftlichen Wahl ein Stimmungsbild einholen. Hierfür ist ein elektronisches Abstimmungssystem zu nutzen, welches eine mindestens anonymisierte Abstimmung ermöglicht. Für dieses Stimmungsbild gelten diese Bestimmungen zum Wahlverfahren entsprechend.

4. Alle Stimmabgaben sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des/der Stimmberechtigten erkennen lassen. Die Entscheidung obliegt der Zählkommission. Als Enthaltung markierte Stimmzettel und leere Stimmzettel werden bei der Berechnung des Quorums als gültige Stimmen gewertet. Stimmzettel, die Zusatzbemerkungen oder identifizierende Angaben enthalten, sind ungültig. Ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

5. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden mit den meisten Stimmen, sofern sie die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (Quorum) erreicht haben. Erreichen im ersten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidierende die absolute Mehrheit, sind im zweiten Wahlgang für die verbleibende Zahl der Positionen nur noch diejenigen Kandidierenden zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erreichen auch im zweiten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidierende die absolute Mehrheit, so sind im dritten Wahlgang für die verbleibende Zahl der Positionen nur noch doppelt so viele Kandidierende zugelassen, wie Plätze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

77 § 4 Besondere Wahlen

- 78 1. Stehen Wahlen zum Kreisvorstand an, hat die Kreismitgliederversammlung auf
79 Vorschlag des scheidenden Kreisvorstandes wenigstens vier Wochen vor der
80 Wahl eine Vertrauensperson zu benennen. Diese gehört dem Vorstand nicht an
81 und ist von einer Kandidatur für den Vorstand ausgeschlossen. Sie ist
82 neutrale Ansprechperson bei Problemen oder Verstößen gegen Regelungen und
83 Prinzipien dieser Wahlordnung und kann in Konfliktfällen schlichten. Sie
84 informiert die Kreismitgliederversammlung vor Eintritt in die Wahl über
85 besondere Vorkommnisse im Bewerbungsverfahren und kann Empfehlungen für
86 künftige Verfahren aussprechen.
- 87 2. Wenigstens drei Wochen vor einer Vorstandswahl findet ein Treffen für
88 Interessent*innen und mögliche Kandidierende statt, welches die
89 Vertrauensperson einzuberufen hat.
- 90 3. Damit sich die Wahlberechtigten rechtzeitig über die Kandidierenden für
91 die Wahl in den Kreisvorstand informieren können, sollen diese mindestens
92 sieben Tage vor der Wahl beim Kreisvorstand oder bei der
93 Kreisgeschäftsführung in digitaler Form ihre Bewerbungen einreichen,
94 welche den Mitgliedern online zugänglich gemacht werden.
- 95 4. Abweichend von den Bestimmungen zu Bewerbungen in § 2 erhalten
96 Kandidierende für das Amt der Kreisvorsitzenden jeweils fünf Minuten
97 Redezeit für ihre Bewerbung, Kandidierende für die übrigen Mitglieder des
98 Kreisvorstandes jeweils drei. Im Anschluss an die Vorstellung von
99 Kandidierenden für das Amt der Kreisvorsitzenden sind bis zu fünf Fragen
100 oder Stellungnahmen zulässig, jede*r von ihnen erhält vier Minuten für
101 eine Antwort.

Begründung

Seit der Überarbeitung der Satzung im Herbst 2023 gibt es eine ganze Reihe von zusätzlichen Wahlen im Kreisverband auf Ebene der Stadtteilgruppen, für welche laut Satzung eine allgemeine Wahlordnung gilt. Eine solche allgemeine Wahlordnung bestand bislang nicht und wird hiermit errichtet. Sie greift Impulse aus den vergangenen Jahren auf, insbesondere zu fairen Verfahren für Wahlen zum Kreisvorstand, aber auch aus anderen Wahlordnungen. Sie bildet außerdem das Wahlverfahren unter Nutzung von Abstimmungsgrün ab.

A4 Gemeinsam sind wir stärker! - Bündnisgrüne Kooperationen mit ostdeutschen Landesverbänden unterstützen

Antragsteller*in: Thaddäus-Salomon Jehle

Antragstext

- 1 2024 werden in Brandenburg, Sachsen und Thüringen die Landtage neu gewählt.
- 2 Vorher finden in allen ostdeutschen Bundesländern Kommunalwahlen statt. Wir
- 3 Bündnisgrünen in Pankow sind solidarisch, ein Erstarken der AfD erschüttert uns
- 4 alle, denn es bedroht unsere liberale Demokratie. Daher möchten wir es nicht bei
- 5 Worten belassen, sondern die Bündnisgrünen in Ostdeutschland im Wahlkampf und
- 6 darüber hinaus unterstützen.
- 7 Um allen Mitgliedern eine Teilnahme am Wahlkampf zu ermöglichen, soll es eine
- 8 Fahrtkostenunterstattung geben. Das soll insbesondere diejenigen unterstützen,
- 9 die die Fahrtkosten aus eigenen Mitteln nicht zahlen können. Die konkrete
- 10 Ausgestaltung des Solidartopf und die Richtlinien der Auszahlung werden dem
- 11 Kreisivorstand überlassen.
- 12 Der Haushalt 2024 wird daher wie folgt geändert:
- 13 In der Spalte A5 "Wahlkampf" wird eine weitere Spalte "Wahlkampfunterstützung
- 14 Ost" eingefügt. Dieser werden 3000€ zugewiesen. Die Gegenfinanzierung erfolgt
- 15 durch Abzüge aus folgenden Spalten:
- 16 -1500€ aus Wahlkampf Europa
- 17 -200€ aus Grüne Jugend Nord
- 18 -500€ aus Stadtteilgruppen
- 19 -500€ aus Invest + Anschaffungen // neue
- 20 -100€ aus Kinderbetreuung bei KMVen
- 21 -200€ aus Sommerfest

Begründung

Es gibt aktuell eine Initiative von Mitgliedern, sich als Kreisverband Pankow mit einem Kreisverband aus Sachsen, Thüringen und Brandenburg zu verpartnern. Unter anderem soll es in diesem Rahmen eine Unterstützung von Wahlkampfaktionen durch Pankower Mitglieder geben. Wenn die Initiative erfolgreich ist, sollte sich dies auch im Haushalt widerspiegeln.

Unterstützer*innen

Andrea Nakoinz; Thaddäus-Salomon Jehle; Sascha Krieger; Daniela Billig; Kathleen Rabe; Can Aru; Ingo Greinert; Christian Fiebrig